SATZUNG DER GEMEINDE WÖBBELIN
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "THEODOR KÖRNER STRASSE"
FÜR DAS GEBIET: RUNDLING / ALTER ORTSKERN

Teil A -Planzeichnung-

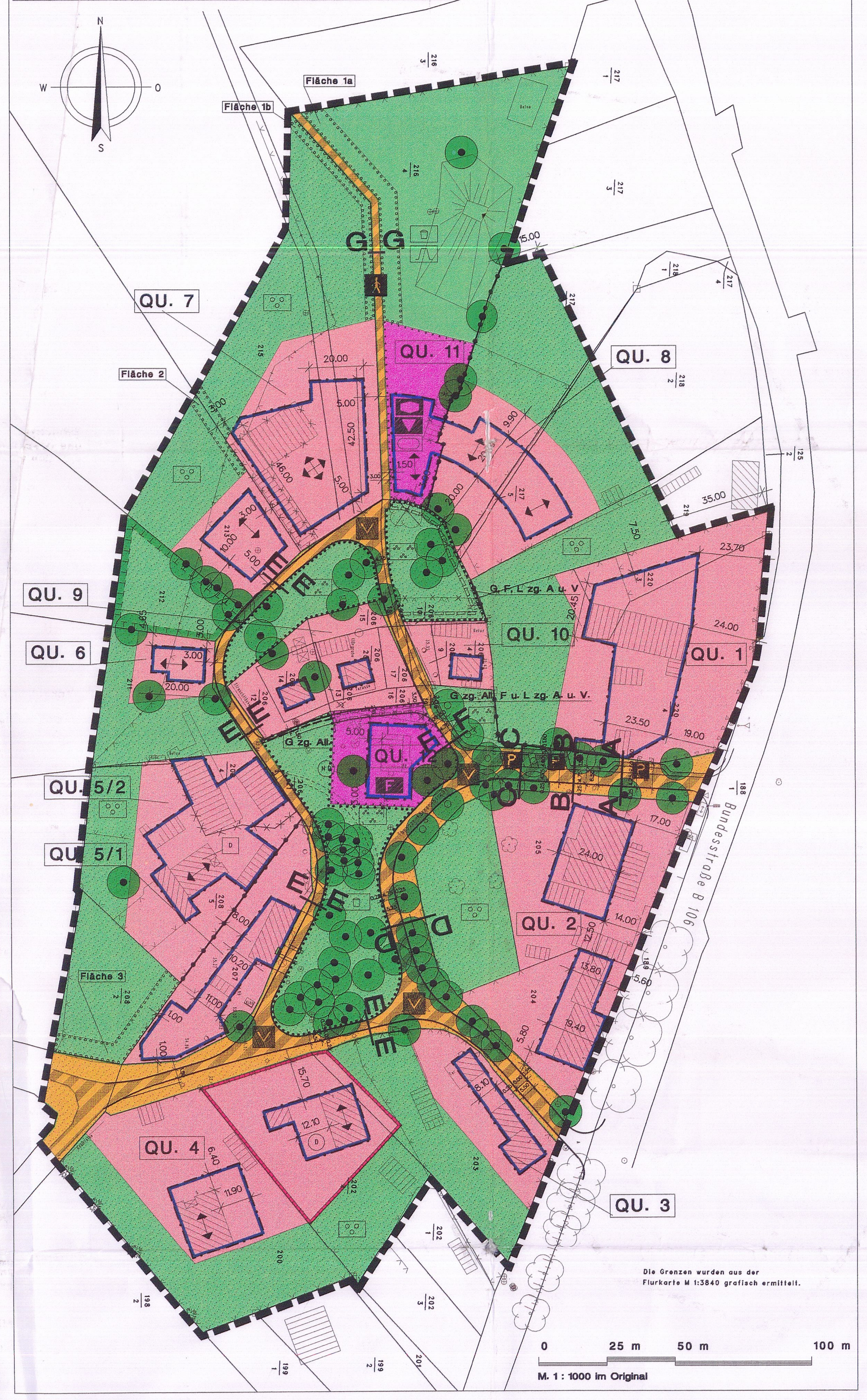

Zeichenerklärung

I. FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE — § 4 BauNVO
- QU. 1 — BEZEICHNUNG DER TEILGEBIETE (QUARTIERE)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- GRZ 0.2 — GRUNDFLÄCHENZAHL — § 16 BauNVO
- I / II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE -ALS HÖCHSTMASS- — § 16 BauNVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- O — OFFENE BAUWEISE — § 22 BauNVO
- E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG — § 22 BauNVO
- BAUGRENZE — § 23 BauNVO
- HAUPTFIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN — § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- F — FEUERWEHR

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- V — VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
- P — ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- FUSSWEG
- STRASSENBEGLEITGRÜN

GRÜNFLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE (ÖFFENTLICH)
- GARTENLAND (PRIVAT)
- KINDERSPIELPLATZ (ÖFFENTLICH)
- RODELBERG (ÖFFENTLICH)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE GEWÄSSERN
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN — § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- ERHALTUNG VON BÄUMEN — § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
- ND — NATURDENKMAL — § 9 Abs. 6 BauGB

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ — § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB

- D — UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- D — EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger zu belastende Flächen — § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger zu belastende Flächen — § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen — § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG — § 16 Abs. 5 BauNVO
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES — § 9 Abs. 7 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIG ENTFALLENDE ZÄUNE
- VORHANDENE BEBAUUNG
- KÜNFTIG ENTFALLENDE BEBAUUNG
- 128/99 — FLURSTÜCKSNUMMERN
- BESTEHENDE OBSTBÄUME
- KÜNFTIG ENTFALLENDE BÄUME
- BESTEHENDE ZÄUNE
- KÜNFTIG ENTFALLENDE HECKEN
- WEG
- RODELBERG

III. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- BESTEHENDE NATURSTEINMAUER

Schnitte

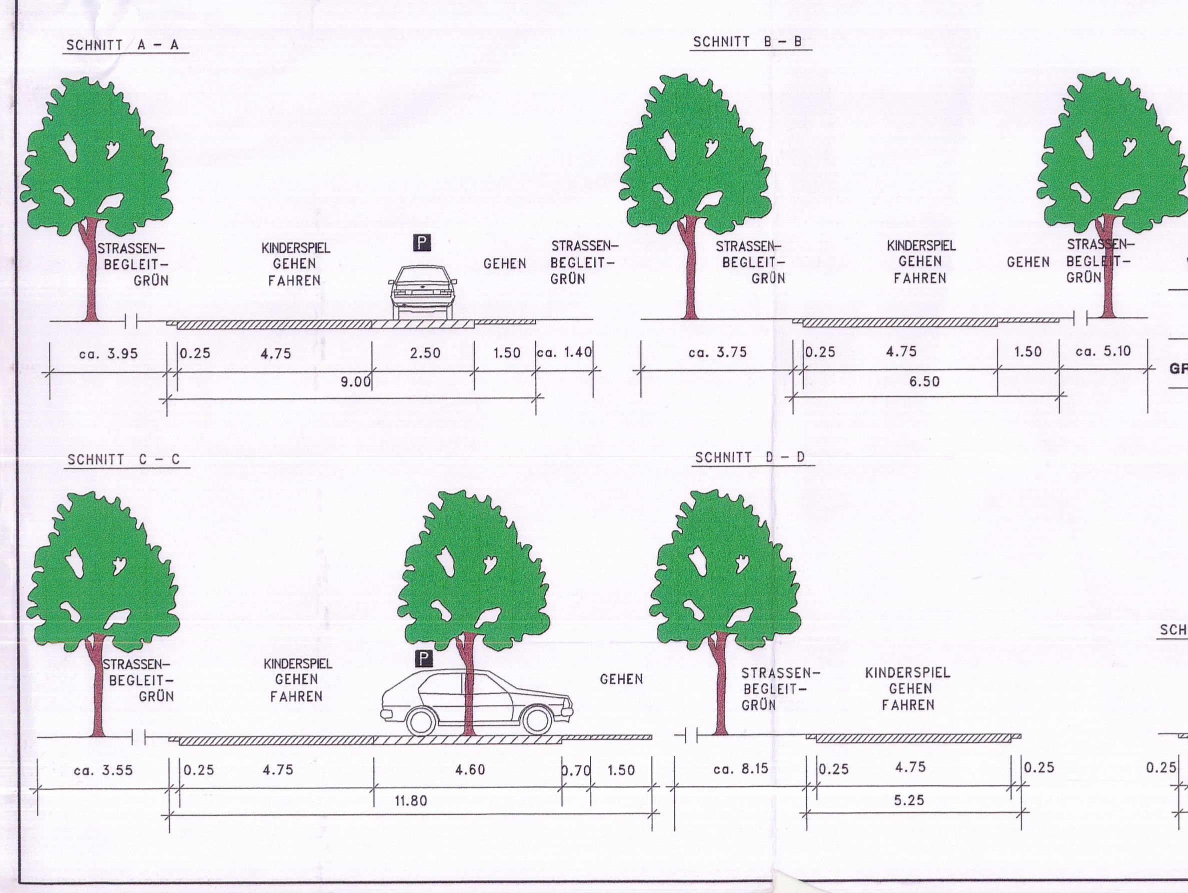

ZUORDNUNG DER FESTSETZUNGEN

Art	Geschosse	Bauweise	GRZ	Quartier
WA	I	o	GRZ 0.10	QU. 9
WA	I	o	GRZ 0.15	QU. 10
WA	I	o	GRZ 0.20	QU. 5/1
WA	II	o	GRZ 0.25	QU. 1 - 3, QU. 5/2, QU. 7
(Gemeinbedarf)	II	o	GRZ 0.35	QU. 11
F	I	o	GRZ 0.35	QU. 12
WA	II	o	GRZ 0.20	QU. 4
WA	I	o	GRZ 0.25	QU. 6, 8

Teil B -Text-

I. Festsetzungen nach § 86 LBauO M-V

1. Sockelhöhe

Die Sockelhöhe darf max. 0,50 m (gemessen ab Fahrbahnoberkante vor dem Baugrundstück, Bezugshöhe für die Gebäude an der Bundesstraße ist die Oberkante des Seitenstreifens) betragen.

2. Einfriedungen

Entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind als Einfriedungen entweder max. 1,50 m hohe lebende Hecken, oder max. 1,00 m hohe Natursteinmauern oder Holzzäune mit senkrechter Belattung zulässig (gemessen ab Fahrbahnoberkante vor dem Baugrundstück, Bezugshöhe für Grundstücke an der Bundesstraße ist die Oberkante des Seitenstreifens).

Artenvorschläge sind der Gehölzliste im Anhang des Grünordnungsplanes zu entnehmen.

3. Dächer

Bei Hauptgebäuden sind nur symmetrisch geneigte Satteldächer einschließlich Krüppelwalme zulässig.

Bei Gebäudeteilen bis zu einer Grundfläche von max. 15% der Gebäudegrundfläche (z.B. Wintergärten) sind andere als in Teil A -Planzeichnung- festgesetzten Dachformen und Dachneigungen zulässig.

Bei Garagen und Carports (einschließlich Abstellräumen) sowie Nebenanlagen sind nur symmetrisch geneigte Dächer zulässig. Davon ausgenommen sind begrünte Flachdächer.

4. Außenhaut

Die Außenhaut der Hauptgebäude und Garagen ist in rotem bis rotbraunem Verblendmauerwerk auszuführen. Die Mauerfenster von Fachwerkgebäuden sind ebenfalls als rotem bis rotbraunem Verblendmauerwerk herzustellen. Carports sind auch als Holzkonstruktionen zulässig. Giebeldreiecke können mit Holz verkleidet werden. Bei den Hauptgebäuden, Garagen und Carports (einschließlich Abstellräumen) sowie Nebenanlagen sind die Dächer mit Reet oder roten bis rotbraunen Pfannen zu decken. Ebenfalls zulässig sind begrünte Dächer.

II. Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

1. Stellplätze und Zufahrten (§ 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB)

PKW-Stellplätze und deren Zufahrten sind aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen. Der Abflußbeiwert solcher Flächen darf maximal 0,5 betragen.

2. Fassadenbegrünung (§ 9 Absatz 1 Nr. 25a BauGB)

Außenwände, die im Erdgeschoß über mehr als 5,0 m Länge keine Fenster oder Türen aufweisen, sowie Garagen und Carports sind mit Schling- oder / und Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen. Je lfm Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

Artenvorschläge sind der Gehölzliste im Anhang des Grünordnungsplanes zu entnehmen.

3. Anpflanzungen (§ 9 Absatz 1 Nr. 25 BauGB)

3.1

Je angefangener 500 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein hochstämmiger Einzelbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Verwendet werden dürfen nur heimische standortgerechte Laubgehölze (Stammumfang mindestens 14 - 16 cm) oder Obstgehölze. Im Kronenbereich eines jeden Laubbaumes ist eine Vegetationsfläche von mindestens 9 qm vorzuhalten und dauerhaft zu begrünen.

Artenvorschläge sind der Gehölzliste im Anhang des Grünordnungsplanes zu entnehmen.

3.2

Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Die DIN 18920 und die Richtlinien für die Anlage von Straßen, RAS - LG 4, sind zu beachten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz im Plangebiet zu leisten. Als gleichwertiger Ersatz ist je begonnene 40 cm Stammumfang des betroffenen Baumes, gemessen in 1 m Höhe, ein Baum der gleichen Art mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm zu pflanzen. Ab einem Stammumfang des betroffenen Baumes von mehr als 200 cm ist die Zahl der Ersatzbäume zu verdoppeln. Alternativ zu je zwei Ersatzbäumen, Stammumfang 16 - 18 cm, kann ein Ersatzbaum, Stammumfang 20 - 25 cm, gepflanzt werden.

Artenvorschläge sind der Gehölzliste im Anhang des Grünordnungsplanes zu entnehmen.

3.3

Um die Eingriffsfolgen für den Naturhaushalt - wie im Grünordnungsplan nachgewiesen - auszugleichen, sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten im Straßenraum und innerhalb der öffentlichen Grünflächen Laubbäume einer Art zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Im Kronenbereich eines jeden Laubbaumes an der Erschließungsstraße ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 qm vorzuhalten und gegen Befahren und Betreten zu schützen. (Text II. 3.2 gilt entsprechend.)

Artenvorschläge sind der Gehölzliste im Anhang des Grünordnungsplanes zu entnehmen.

3.4

Auf der Fläche 1a zum Anpflanzen sind 6 Hochstämme, Stammumfang mind. 14 - 16 cm, zu pflanzen. Zusätzlich ist eine 3-reihige Gehölzpflanzung mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Stammbüschen im Pflanzraster 1,5 x 1,5 qm anzulegen. Stammbüsche, Stb. m. B., 14 - 16 cm, müssen einen Anteil von 15 % besitzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten. Die verbleibende Fläche innerhalb der zum Anpflanzen festgesetzten Flächen ist der Entwicklung einer spontan entstehenden Gras- und Hochstaudenflur vorzuhalten.

Auf der Fläche 1b zum Anpflanzen ist eine freiwachsende Hecke aus Sträuchern (Str., 2xv, m. B., mind. 60 - 100 cm, Pflanz- und Reihenabstand 1,5 m) sowie Stammbüschen und Bäumen anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bäume (Stammumfang mind. 14 - 16 cm) und Stammbüsche (Stb., m. B., 14 - 16 cm) müssen einen Anteil von 15 % besitzen.

Auf den Flächen 2 und 3 ist eine Gehölzfläche mit mindestens 4 Pflanzreihen mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (Str., 2xv, m. B., mind. 60 - 100 cm) und Stammbüschen (Stb. m. B. 14 - 16 cm) anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Artenvorschläge sind der Gehölzliste im Anhang des Grünordnungsplanes zu entnehmen.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

4.1

Die in Teil - A - Planzeichnung - festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dient dem Erhalt und der Erweiterung bestehender Gehölzbestände und der Entwicklung von Sukzessionsflächen. Innerhalb der Flächen können Versickerungs- und Rückhaltemulden für Niederschlagswasser angelegt werden. Es sind 2 Laubbäume (Stammumfang mind. 14 - 16 cm) zu pflanzen und 50 qm Gehölzfläche anzulegen (Pflanzraster 1,5 x 1,5 m, Str., 2xv, 60 - 100 cm, Gruppenpflanzung).

Artenvorschläge sind der Gehölzliste im Anhang des Grünordnungsplanes zu entnehmen.

4.2

Soweit das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser nicht einer Regenwassernutzungsanlage zugeführt wird (z. B. zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser) ist es auf den Grundstücken zurückzuhalten bzw. zu versickern. Das Straßenoberflächenwasser öffentlicher Verkehrsflächen ist über Versickerungsmulden im Straßenrandbereich und / oder auf angrenzenden öffentlichen Grünflächen zurückzuhalten bzw. zu versickern.

III. Sonstige Festsetzungen

1. Zweites Vollgeschoß nur als Dachgeschoß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den Quartieren QU. 1 bis QU. 3 ist das zweites Vollgeschoß nur als Dachgeschoß zulässig; dabei darf der Drempel (Abstand zwischen der Oberkante (OK) der Rohbaudecke des 1. Vollgeschosses und der Schnittlinie zwischen der Außenkante der Außenwand mit der OK der Dachfläche) max. 1,00 m hoch ausgeführt werden.

In den Quartieren QU. 4, QU 5/2, QU 7 und QU. 11 ist das zweite Vollgeschoß nur als Dachgeschoß zulässig; dabei darf der Drempel (Abstand zwischen der Oberkante (OK) der Rohbaudecke des 1. Vollgeschosses und der Schnittlinie zwischen der Außenkante der Außenwand mit der OK der Dachfläche) max. 0,75 m hoch ausgeführt werden.

2. Ausschluß von Gewerbebetrieben (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

Die Ausnahme gem. § 4 Abs. 3 Punkt 2 BauNVO (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) wird nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

3. Ausschluß von Tankstellen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

Die Ausnahme gem. § 4 Abs. 3 Punkt 5 BauNVO (Tankstellen) wird nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

4. Passive Lärmschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Bei Aufenthalträumen in erster Baureihe zur B 106 (Ludwigsluster Straße) sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109 zu erfüllen. Maßgeblich ist der Lärmpegelbereich III.

Lärmpegelbereich III
maßgeblicher Außenlärmpegel: 61 - 65 dB(A)
erforderliches resultierendes Schalldämmaß
- bei Wohnungen: 35 dB
- bei Büroräumen: 30 dB

Zur Ludwigsluster Straße orientierte Schlaf- und Kinderzimmer sind mit lärmgedämmten Zuluftelementen zu versehen, die das gleiche Schalldämmaß wie die Fenster aufweisen.

Die Anforderungen sind auch von Decken von Aufenthalträumen, die den oberen Gebäudeabschluß bilden sowie von Dächern und Dachschrägen von ausgebauten Dachräumen zu erfüllen.

5. Zulässige Zahl von Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Wohngebäude sind maximal sechs Wohneinheiten zulässig.
In QU. 7 sind für eine Altenwohnanlage max. 20 altersgerechte Wohnungen zulässig.

6. Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgröße der Baugrundstücke darf 650 qm bei Einzelhäusern nicht unterschreiten. Bei Doppelhäusern muß der Grundstücksanteil je Doppelhaushälfte mindestens 350 qm betragen.

7. Garagen und Nebenanlagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO, § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

Garagen (auch mit Abstellraum) und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, mit Ausnahme von Einfriedungen jedoch nicht auf Flächen, für die Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB getroffen sind sowie nicht im Kronenbereich der als zu erhaltend festgesetzten Bäume. Von öffentlichen Verkehrsflächen muß ein Abstand von mindestens 3,0 m eingehalten werden; dies gilt jedoch nicht für Einfriedungen.

8. Grundstückszufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Durch das in der Planzeichnung festgesetzte Straßenbegleitgrün hindurch dürfen max. 5,0 m breite Grundstückszufahrten angelegt werden.

9. Gebäudelänge in QU. 7

Im QU. 7 sind gem. § 31 (1) BauGB ausnahmsweise Gebäudelängen bis max. 60 m zulässig.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) - berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) - i. V. mit § 86 (3) der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GVOBl M-V S. 518, ber. S. 635) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 17. Dezember 1999 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ludwigslust folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Theodor Körner Straße" für das Gebiet Rundling / alter Ortskern, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Wöbbelin vom 03. 06.1996.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 18. 10.1996 bis zum 13. 11.1996.

Wöbbelin, den 05.01.2000

Bürgermeister

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden mit Schreiben vom 20.06.1996.

Wöbbelin, den 05.01.2000

Bürgermeister

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.05.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wöbbelin, den 05.01.2000

Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde durchgeführt am 10.09.97.

Wöbbelin, den 05.01.2000

Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Wöbbelin hat am 14.09.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Wöbbelin, den 05.01.2000

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.09.1998 bis zum 02.11.1998 während folgender Zeiten,

Montags bis Freitags 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Montags 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstags 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstags 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 15.09.1998 bis zum 12.11.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wöbbelin, den 05.01.2000

Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Wöbbelin hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.09.1998, 26.10.1999 und 17.12.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden am 03.11.1999 und 05.01.2000.

Wöbbelin, den 05.01.2000

Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 10.07.2000 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 3840 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ludwigslust, den 10.7.2000 (Siegel) Im Auftrag Unterschrift

Am 17.12.1999 wurden der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), von der Gemeindevertretung Wöbbelin als Satzung beschlossen sowie die Begründung durch Beschluß gebilligt.

Wöbbelin, den 05.01.2000

Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... Az: .... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Wöbbelin, den

Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung Wöbbelin vom .... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... AZ .... bestätigt.

Wöbbelin, den

Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend Aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Wöbbelin, den ....

Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom .... bis zum .... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist damit am .... in Kraft getreten.

Wöbbelin, den

Bürgermeister

Übersichtslageplan

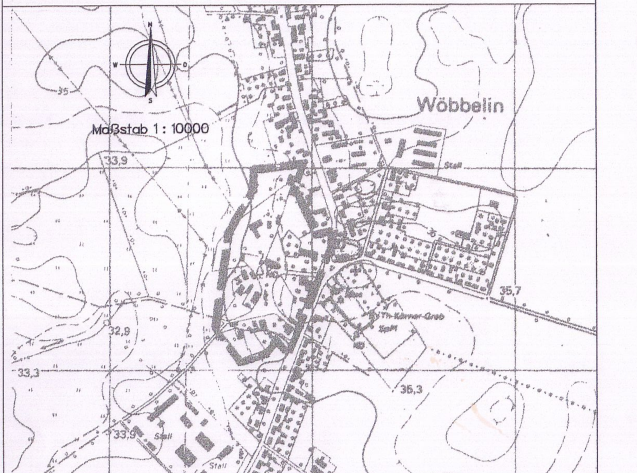

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen
3.	Verfahrensvermerke	05.01.2000	Bl.
2.	Fußweg, Text Nr. 9	21.10.1999	Bl.
1.	Einarbeitung Abwägung TÖB	10.09.1998	Bl.

Gemeinde Wöbbelin

Bebauungsplan Nr. 2 "Theodor – Körner – Straße"

Anlage		Blatt		
Proj. Nr.	WOB96002			
Phase	5			
	Datum	Zeichen	Verfahrensstand	Genehmigung
bearbeitet	Nov. 1997	BB	Maßstab	1 : 1000
gezeichnet	Nov. 1997	BB / Bl.	Blattgröße 0,891m x 1,320m = 1,176qm	

WOB96002.PIC